

Johannes-Brahms-Gesellschaft Hamburg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Johannes-Brahms-Gesellschaft Hamburg e.V.“.

Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein pflegt das Andenken an Johannes Brahms, den Ehrenbürger Hamburgs, an sein Umfeld, an sein Werk und seine Wirkung. Er widmet sich allen Bestrebungen der nationalen und internationalen Brahms-Forschung. Zu diesem Zweck gibt er die Schriftenreihe „Brahms-Studien“ heraus. Er betreibt – im Verbund mit dem Komponisten-Quartier Hamburg e.V. – das Brahms-Museum Hamburg.

Der Vereinszweck wird ferner verwirklicht, indem sich der Verein dem musikalischen Nachwuchs widmet. Der Verein setzt sich dafür ein, dass sich Künstler/Künstlerinnen und Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen mit den Werken von Johannes Brahms befassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Wissenschaft, Bildung, Kunst und Kultur.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) In den Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich bei dem Präsidium zu beantragen, das über den Antrag entscheidet.

3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person;
- b) durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten erfolgen kann;
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Jahren oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen in der Person des Mitgliedes liegenden Grundes. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums die Höhe des jährlichen Mitgliedermindestbeitrages. Das Präsidium kann für Studierende und Schüler/Schülerinnen sowie bei Vorlage eines triftigen Grundes bei weiteren Mitgliedern eine Ermäßigung des Beitrages beschließen. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird zwischen diesen und dem Präsidium vereinbart. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge bis zum 31.3. des Kalenderjahres zu zahlen. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Ungeachtet ihrer Zuständigkeit nach §§ 4 und 5 obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Präsidiums
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
- c) die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidiums
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- e) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- f) die Beschlussfassung über sonstige Anträge, die vom Präsidium oder aus den Reihen der Mitglieder eingebracht werden.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres stattfinden.
- 3) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist außerdem innerhalb von 6 Wochen abzuhalten, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitgliedschaft schriftlich beantragt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf das Vereinsvermögen sind dem Präsidium schriftlich so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass sie in die Einladung zur Versammlung aufgenommen werden können.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Erklärung übertragen werden; mehr als 3 Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht übertragen werden.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 8) Die Beschlüsse werden – außer in den im nachfolgenden Satz beschriebenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden geschäftsfähigen Mitglieder.
- 9) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, es wird geheime Wahl beantragt.

- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom protokollführenden Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium des Vereins besteht aus
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterinals geschäftsführendem Vorstand und aus
 - e) mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen, denen vom Präsidium spezielle Aufgaben übertragen werden können
- 2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Wahl en bloc oder in Einzelwahlgängen erfolgen soll. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Falls ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, kann sich das Präsidium durch Kooptation bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen; sie bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Das gewählte Präsidium wählt aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin / einen Präsidenten.
- 3) Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/-präsidentinnen vertreten jeweils einzeln den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Im Verhinderungsfall wird der Präsident/die Präsidentin durch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, in dessen/deren Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 5) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder von ihr übernommen sind. Es vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfung

Zur ständigen Kontrolle der Vermögensverwaltung sowie der Rechnungen und der Kassenführung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer /Rechnungsprüferinnen aus den Mitgliedern des Vereins jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die schriftlichen Berichte der Rechnungsprüfer /Rechnungsprüferinnen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen beschlossen werden, und zwar darf erst in der zweiten Versammlung, welche spätestens 4 Wochen nach der ersten stattfinden muss, die Abstimmung erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die im Eigentum der Johannes-Brahms-Gesellschaft Hamburg befindlichen Handschriften von Johannes Brahms sowie die mit seiner Vita und seinem Werk in Zusammenhang stehenden Originaldokumente an das JOHANNES-BRAHMS-ARCHIV der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky. Das darüber hinaus nach Deckung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt an die Carl-Toepfer-Stiftung, Hamburg, die es im Sinne der Gemeinnützigkeit ausschließlich für musikalische oder musikwissenschaftliche Zwecke zur Pflege des Werkes von Johannes Brahms zu verwenden hat. Zur Sicherung der Gemeinnützigkeit ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 7. Juni 2022 in Kraft.